Bundesgericht	*4A_487/2018*	*f*	*30.01.2019*	*nicht publ.*

Vollmacht des Haftpflicht-Versicherers

Leitsatz

Zur Frage der Vollmacht des Haftpflicht-Versicherers, namens seines Versicherten dem Geschädigten gegenüber eine Verjährungsverzichtserklärung abzugeben.

Sachverhalt

Eine Geschädigte klagt gegen zwei Haftpflichtige. Diese berufen sich darauf, dass der Anspruch der Geschädigten verjährt sei. Dem hält diese entgegen, dass der Haftpflichtversicherer der Beklagten regelmässig darauf verzichtet habe, die Einrede der Verjährung zu erheben. Allerdings vermochte die Geschädigte die Lückenlosigkeit der Verzichtserklärungen nicht darzutun. Obwohl dies bereits genügt hätte, um die Klage abzuweisen, erörterten die Gerichte auch die Frage, ob der Haftpflichtversicherer überhaupt namens der Beklagten gültig auf die Einrede der Verjährung verzichten kann.

Das von der Klägerin angerufene Bundesgericht bestätigte die kantonalen Urteile. Da nur die zweite Begründung der Ablehnung – die Frage der Vertretungsmacht des Versicherers – von präjudizieller Bedeutung ist, werden nachfolgend nur diese Erwägungen nachgezeichnet.

Erwägungen

Die kantonalen Richter haben darauf hingewiesen, dass der Versicherer zwar in seinem Namen und in jenem seiner Versicherten auf die Einrede der Verjährung verzichtete, dass er aber gleichzeitig dem Anwalt der Geschädigten schrieb, dass er – falls er auch eine Verzichtserklärung der Versicherten wolle – sich direkt an diese wenden solle. Aus diesem Grund konnte sich die anwaltlich vertretene Geschädigte nicht mehr gutgläubig auf eine Anscheinsvollmacht des Versicherers berufen. Für eine explizit erteilte Vollmacht fehlte in der für das Bundesgericht verbindlichen Sachverhaltsdarstellung im Urteil des Kantonsgerichts jegliches Indiz. Der Versicherer hat zudem spätere Verzichtserklärungen nur in seinem eigenen Namen abgebeben. Dies genügte dem Bundesgericht, die Klageabweisung durch das Kantonsgericht zu bestätigen.

Anmerkungen

Die Entscheidung vermag nicht zu überzeugen, was allerdings auch daran liegen kann, dass durch die Lektüre eines Bundesgerichtsentscheides sich nie der ganze Fall in allen seinen Facetten erschliessen lässt. Weit über den konkreten Fall hinaus von Bedeutung sind vorliegend die Erwägungen zur Frage, ob ein Haftpflichtversicherer (bei einer Versicherung ohne direktem Forderungsrecht) ermächtigt ist, im Namen seines Versicherten eine Verjährungsverzichtserklärung abzugeben. In casu hat das Bundesgericht die Frage verneint. Erstaunlich dabei ist, dass es sich nicht mit dem naheliegenden Argument der vertraglichen Schadenregulierungskompetenz des Versicherers auseinandergesetzt hat (was wohl darauf zurückzuführen ist, dass die Parteien die Fragen im Prozess nicht thematisiert haben).

Art. 22 lit.b der unverbindlichen Musterbedingungen des SVV zur Betriebs-Haftpflichtversicherung regelt diese Kompetenz wie folgt:

> «Die Gesellschaft führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Sie ist Vertreterin der Versicherten, und ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für die Versicherten verbindlich. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; der Versicherte hat ihr in diesem Falle unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den Selbstbehalt zurückzuerstatten.

© Stephan Fuhrer

> Die Versicherten sind verpflichtet, direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Haftung oder Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen zu unterlassen, sofern nicht die Gesellschaft hierzu ihre Zustimmung gibt. […]»

Inhaltlich ähnliche Bestimmungen, meist sogar wörtlich gleiche, finden sich in der Schweiz in den AVB aller Haftpflichtversicherungen. Wer zur «Erledigung der Ansprüche des Geschädigten» bevollmächtigt ist, kann auch Verjährungsverzichtserklärungen abgeben. Man kann sogar noch einen Schritt weitergehen und sich fragen, ob, wer verpflichtet ist, «direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten … zu unterlassen», überhaupt noch im eigenen Namen eine Verjährungsverzichtserklärung abgeben darf.

Die Omnipräsenz dieser Klausel darf als Bekanntgabe der Vollmacht gewertet werden. Der Versicherer ist mit anderen Worten intern und extern gehörig bevollmächtigt, im Namen seines Versicherten einen Verjährungsverzicht abzugeben. Es ist deshalb auch nicht nachvollziehbar, warum in casu der Haftpflichtversicherer den Anwalt der Geschädigten aufforderte, sich für eine Verzichtserklärung der Versicherten an diese zu wenden.

Klarzustellen ist noch, dass das Gesagte nicht dahingehend verstanden werden darf, dass es genügt, wenn ein Geschädigter einen Verjährungsverzicht des Versicherers verlangt. Es braucht (bei Haftpflicht-Versicherungen ohne direktes Forderungsrecht; vgl. Art. 141 Abs. 4 OR in der ab 2020 geltenden Fassung) immer eine Verzichtserklärung des Versicherten. Diese kann aber in dessen Namen vom Versicherer abgegeben werden.